Vertrag

über den Betrieb eines Callcenters (Präventionshotline) zur sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung nach den Anlagen 1 und 3 der DGUV Vorschrift 2

zwischen

der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM),

Isaac-Fulda-Allee 18, 55124 Mainz,

- im Folgenden **Auftraggeberin** genannt -

und

...

...

- im Folgenden **Auftragnehmer** genannt -

[Redaktionelle Anmerkung:

Mit gelb markierter Text wird nach Erteilung des Zuschlages gemäß den Ergebnissen des Vergabeverfahrens ersetzt, siehe hierzu § 14 Abs.5]

Inhaltsverzeichnis

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND 3

§ 2 VERTRAGSBESTANDTEILE 3

§ 3 VERTRAGSDAUER 4

§ 4 KÜNDIGUNG 4

§ 5 SPRACHE 4

§ 6 DURCHFÜHRUNG DES VERTRAGES / ABNAHMEMENGE 4

§ 7 VERGÜTUNG 5

§ 8 RECHNUNG / ZAHLUNG 6

§ 9 HAFTUNG / MÄNGELANSPRÜCHE 7

§ 10 TARIFTREUEVERSPRECHEN 7

§ 11 SCHWEIGEPFLICHT, DATENSCHUTZ 9

§ 12 BEAUFTRAGUNG VON UNTERAUFTRAGNEHMERN 10

§ 13 ANTIKORRUPTIONSKLAUSEL 10

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN 11

04_Vertrag

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist der Betrieb eines Callcenters (Präventionshotline) zur sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung nach den Anlagen 1 und 3 der DGUV Vorschrift 2 für ca. 140.000 Mitgliedsbetriebe der BGHM auf Basis von Einzelabrufen.

(2) Die zu erbringende Leistung und ihr Umfang sind im Leistungsverzeichnis zum Vergabeverfahren 2026-056-N-P festgelegt.

§ 2 Vertragsbestandteile

(1) Bestandteile dieses Vertrages sind bei Widersprüchen in der nachstehenden Reihen- und Rangfolge:

a) dieser Vertragstext nebst der als Anlage 1 beigefügten Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gem. § 80 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) i.V.m. Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der als Anlage 2 beigefügten Information über tarifliche Arbeitsbedingungen bei Einsatz im Rahmen eines öffentlichen Auftrags nach dem Bundestariftreuegesetz (BTTG),

b) das Leistungsverzeichnis 2026-056-N-P samt Anlagen,

c) das Preisblatt des Auftragnehmers im Vergabeverfahren 2026-056-N-P einschließlich sämtlicher im Rahmen der Ausschreibung geforderten und nachgereichter Nachweise, Aufstellungen und Erklärungen,

d) die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, derzeit 2003.

Hierbei gelten dieser Vertrag nebst der als Anlage 1 beigefügten Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gem. § 80 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) i.V.m. Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der als Anlage 2 beigefügten Information über tarifliche Arbeitsbedingungen bei Einsatz im Rahmen eines öffentlichen Auftrags nach dem Bundestariftreuegesetz (BTTG) und das von der Auftraggeberin übersandte Leistungsverzeichnis stets vorrangig. Angaben des Auftragnehmers in den vorgenannten Vertragsunterlagen werden nur insoweit Vertragsbestandteil, wie sie dem vorrangig geltenden Vertrag und dem Leistungsverzeichnis nicht widersprechen oder diese einschränken.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind und werden auch künftig nicht Bestandteil dieses Vertrages und entfalten gegenüber der Auftraggeberin keine rechtsverbindliche Wirkung. Dies gilt auch, sofern der Auftragnehmer nach Vertragsschluss etwa im Rahmen der Korrespondenz mit der Auftraggeberin auf Allgemeine Geschäftsbedingungen verweist oder diese beilegt.

§ 3 Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag wird mit Zuschlagserteilung wirksam. Die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erfolgt über einen Zeitraum von **12** Monaten. Die Leistungserbringung beginnt am **01.01.2027**.

Die Laufzeit dieses Vertrages verlängert sich danach maximal viermal automatisch um jeweils ein weiteres Vertragsjahr, sofern sie nicht von der Auftraggeberin mit einer Frist von 3 Monaten vor Ende des laufenden Vertragsjahres gekündigt wird. Nach Ablauf des fünften Vertragsjahres endet dieser Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bei Ausübung aller Verlängerungsoptionen endet der Vertrag spätestens zum **31.12.2031**.

(2) Abweichend von Absatz 1 endet dieser Vertrag vorzeitig, wenn die in Ziffer 1.2 des Leistungsverzeichnisses angegebene Höchstgrenze erreicht wird.

§ 4 Kündigung

(1) Beide Vertragsparteien sind zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch die Auftraggeberin liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftragnehmer:

- nachhaltig und erheblich die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen unterlässt und ihn die Auftraggeberin schriftlich unter Benennung der zu beanstandenden Umständen abgemahnt und der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Zugang der Abmahnung die beanstandeten Umstände behoben hat,
- oder die weiteren Kündigungsgründe nach § 8 Nr. 1 und Nr. 2 VOL/B erfüllt.

(2) Die Kündigung ist mindestens in Textform zu erklären.

(3) Schadensersatzansprüche bleiben von dem Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt.

§ 5 Sprache

Die zur Vertragserfüllung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen die deutsche Sprache fließend in Wort und Schrift beherrschen. Alle Unterlagen müssen in deutscher Sprache abgefasst werden.

§ 6 Durchführung des Vertrages / Abnahmemenge

(1) Der Auftragnehmer stellt den Betrieb der Präventionshotline spätestens ab dem 01.01.2027 über die Laufzeit dieses Vertrages in gleichbleibender Qualität durch den Einsatz von qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sicher. Grundlage der Qualität sind die im Vergabeverfahren erbrachten Konzepte und Nachweise.

(2) Die gemäß diesem Vertrag zu erbringenden vertragsgegenständlichen Leistungen können bis zu der in Ziffer 1.3 des Leistungsverzeichnisses angegebenen Höchstgrenze innerhalb des unter § 3 Absatz 1 dieses Vertrages angegebenen Zeitraums abgerufen werden.

(3) Die Auftraggeberin schätzt unverbindlich, dass die in den Vergabeunterlagen dargestellten Mengengerüste während der Laufzeit dieses Vertrages abgerufen werden, ohne dass der Auftragnehmer einen Anspruch hierauf hätte oder bei Nichtabruf von dem Auftragnehmer Rechte jedweder Art, insbesondere auf Entschädigung oder Schadensersatz, geltend gemacht werden können.

(4) Das Weisungsrecht in fachlicher und disziplinarischer Hinsicht gegenüber dem zur Vertragserfüllung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers liegt ausschließlich in der Verantwortung des Auftragnehmers.

(5) Der Auftragnehmer ist zur Neutralität bei der Leistungserbringung verpflichtet. Insbesondere ist der Auftragnehmer zu einer neutralen Beratung verpflichtet, die beispielsweise eine Werbung für bestimmte Produkte oder Leistungen (sowohl die eigene als auch fremde) ausschließt. Eine Akquisition der Unternehmen für eine Vor-Ort-Betreuung durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.

§ 7 Vergütung

(1) Für die vom Auftragnehmer spätestens ab dem 01.01.2027 zu erbringenden Leistungen gelten die im Preisblatt genannten Preise. Die Vergütung erfolgt ausschließlich aufgrund tatsächlich erbrachter und nachgewiesener Leistungen auf Basis der dortigen Preise. Ansprüche aus § 616 BGB (Entgelt bei vorübergehender Verhinderung) sind ausdrücklich ausgeschlossen. Die Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist auf der Rechnung auszuweisen.

(2) Für die Unterhaltung und Bereitstellung des Callcenters nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses rechnet der Auftragnehmer eine festgelegte Pauschale zum Ende eines Quartals ab.

(3) Die bearbeiteten Tickets rechnet der Auftragnehmer zum Ende eines Quartals (nach Aufwand) ab. Grundlage sind die in den Erhebungsbögen gemäß Leistungsverzeichnis erfassten Tickets. Ein Ticket bedeutet ein geführtes Telefonat mit ausgefülltem Erhebungsbogen mit einem der 140.000 Mitgliedsbetriebe.

(4) Der Auftragnehmer ist für die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Vergütung selbst verantwortlich. Etwaige Forderungen der Sozialversicherungsträger und der Finanzämter hat der Auftragnehmer selbst abzuführen.

(5) Jede Vertragspartei kann während der gesamten Vertragslaufzeit inklusive Verlängerungsoptionen insgesamt zweimal eine Anpassung der vom Auftragnehmer angegebenen Angebotspreise verlangen, wenn sich der nach Absatz 6 maßgebliche Index gegenüber dem Vergleichsindex nach Absatz 7 verändert hat.

(6) Maßgeblicher Index ist, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte bei Angebotsschluss gültige Nominallohnindex Deutschland, Wirtschaftszweig **WZ08-Q Gesundheits- und Sozialwesen**, Basisjahr 2025=100, aktueller Wert September 2026 = 100,3 (nachfolgend „Index“).

(7) Vergleichsindex ist bei der ersten Anpassung unter Abs. 6 veröffentlichte Indexwert. Bei jeder weiteren Anpassung ist der Vergleichsindex der Stichtagsindex, der der zuletzt wirksam gewordenen Preisanpassung zugrunde lag. In diesen Fällen erfolgt die Preisanpassung nach der in Abs. 8 S. 1 genannten Formel, wobei als Stichtagesindex der zuletzt veröffentlichte Indexwert nach dem Hervorbringen des Anpassungsbegehrens dient.

(8) Der angepasste Preis errechnet sich nach der folgenden Formel:

neuer Preis = bisheriger Preis × (Stichtagsindex / Vergleichsindex).

Steigt der Stichtagsindex gegenüber dem Vergleichsindex um mindestens 4 %, erhöht sich der Preis nach dieser Formel. Sinkt der Stichtagsindex um mindestens 4 %, vermindert sich der Preis nach dieser Formel.

(9) Das Anpassungsverlangen bedarf der Textform. Eine Preisanpassung kann erstmalig nach Ablauf des ersten Vertragsjahres erfolgen. Eine Erhöhung tritt zum 01. des für die Überprüfung der Preise folgenden Monats in Kraft. Der angepasste Preis gilt ausschließlich für Leistungen, die nach Zugang des Anpassungsverlangens beauftragt werden. Eine rückwirkende Preisanpassung, gleich ob Erhöhung oder Ermäßigung, ist ausgeschlossen.

§ 8 Rechnung / Zahlung

(1) Die Auftraggeberin ist gemäß der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung) verpflichtet, Rechnungen als E-Rechnung zu empfangen. Der Auftragnehmer stellt Rechnungen in elektronischer Form aus und übermittelt sie unter Angabe der jeweiligen Auftragsnummer als Einzelrechnung an die Auftraggeberin an

993-8003410200-62 (Leitweg-ID).

(2) Zur Übermittlung von elektronischen Rechnungen ist das Rechnungseingangsportal der gesetzlichen Unfallversicherung zu nutzen, welches unter http://uv.flow.tiekinetix.net abgerufen werden kann. Hierzu sind die in den Vergabeunterlagen beigefügten Anforderungen im Rahmen der elektronischen Rechnungsstellung und Zugangsinformationen zum Portal zu beachten.

(3) Für die korrekte Zuordnung einer elektronischen Rechnung an die Auftraggeberin ist neben der Übermittlung der Auftragsnummer (FIP-Nummer), der Bestell-/Lieferantennummer, der kontierungsrelevanten Daten, der geltenden Zahlungsbedingungen sowie der E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers, die Angabe der Leitweg Identifikationsnummer zwingend erforderlich.

(4) Die Rechnungen sind entsprechend § 7 Abs. 2 und 3 dieses Vertrages zu stellen.

(5) Die Rechnungen müssen den Anforderungen der §§ 14, 14a UstG genügen. Die Leistungspositionen aus dem Preisblatt müssen in der Rechnung so ausgewiesen sein, dass eine Kontrolle gewährleistet ist. Bei Gewährung von Skonto gelten die Bedingungen und Angaben im Preisblatt.

(6) Die Zahlungen erfolgen im Überweisungsverkehr auf ein vom Auftragnehmer schriftlich zu benennendes Konto.

(7) Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage und beginnt mit Eingang einer prüfbaren Rechnung im Original.

(8) Gegen Ansprüche der Auftraggeberin darf der Auftragnehmer nur aufrechnen, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht darf der Auftragnehmer nur wegen unmittelbar aus diesem Vertrag herrührender Gegenansprüche geltend machen, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(9) Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin statthaft. § 354a HGB bleibt davon unberührt.

(10) Eine Vorauszahlung durch die Auftraggeberin wird ausgeschlossen.

§ 9 Haftung / Mängelansprüche

(1) Für Pflichtverletzungen des Auftragnehmers sowie Mängelansprüche der Auftraggeberin gelten die Regelungen der VOL/B.

§ 10 Tariftreueversprechen

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung dieses Vertrages tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 BTTG festsetzt und sie über die Geltung des BTTG durch Überlassung des als Anhang beigefügten und von ihm ergänzten Dokuments zu unterrichten. Dies gilt nicht, soweit und solange der Auftragnehmer nicht unter den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes fällt.

(2) Ebenso hat der Auftragnehmer von Nachunternehmern und von dem Auftragnehmer oder von Nachunternehmern beauftragten Verleihern zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Nachunternehmer und von dem Auftragnehmer oder von Nachunternehmern beauftragte Verleiher ihre Pflichten nach § 4 Abs. 1 und 3 BTTG erfüllen. Die Verpflichtung gilt auch dann, wenn für den Auftragnehmer selbst keine Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes einschlägig ist. In Bezug auf die Nachunternehmer und Verleiher gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Einhaltung des Tariftreueversprechens nach § 3 BTTG ist durch den Auftragnehmer mittels geeigneter Unterlagen (z.B. Lohnabrechnungen, Zahlungsbelege, Arbeitsverträge) zu dokumentieren. Diese Unterlagen sind auf Anforderung der Prüfstelle Bundestariftreue bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vorzulegen. Im Falle einer Kontrolle durch die Prüfstelle Bundestariftreue nach § 8 BTTG, verpflichtet sich der Auftragnehmer die Kontrollen zu dulden und die für die Kontrolle erheblichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Anstelle der Pflicht zur Vorlage von Nachweisen nach Absatz 3 (§ 9 BTTG) kann auch ein geeignetes Zertifikat einer der in den Vergabeverordnungen genannten Präqualifizierungsstellen vorgelegt werden. Die Dokumentationspflicht entfällt auch dann, sobald das Zertifikat nachgereicht wird und dies nachgewiesen ist.

(5) Die Parteien vereinbaren eine Vertragsstrafe in Höhe von maximal 1 Prozent der Netto-Auftragssumme dieses Vertrages pro Verstoß, bei mehreren Verstößen von maximal 10 Prozent der Netto-Auftragssumme dieses Vertrages. Als Nettoauftragssumme gilt der Betrag, der der Summe sämtlicher abrechnungsfähiger Positionen ohne Steuern bis zum Ende der maximalen Vertragslaufzeit entspricht. Die Vertragsstrafe ist verwirkt, wenn die Prüfstelle einen Verstoß des Auftragnehmers gegen seine Pflichten nach § 3 oder § 9 BTTG durch Verwaltungsakt nach § 13 BTTG festgestellt hat und das Vorverfahren nach § 13 Abs. 4 BTTG abgeschlossen ist.

(6) Im Fall der Verwirkung der Vertragsstrafe nach Absatz 5 ist die Auftraggeberin berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.

(7) Der Auftragnehmer haftet zudem für die zur Leistungserbringung aus diesem Vertrag von ihm beauftragten Unterauftragnehmer für die Erfüllung der Zahlungspflicht nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BTTG dieses Unternehmers, weiterer Nachun-

ternehmer oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers wie ein selbstschuldnerischer Bürge. Es gelten die Bestimmungen nach § 12 BTTG.

(8) Wird während der Laufzeit dieses Vertrages eine auf § 5 BTTG gestützte Rechtsverordnung erlassen, in deren Anwendungsbereich der Auftragnehmer fällt, so steht dem Auftragnehmer ein Sonderkündigungsrecht zu, soweit ihm die Vertragserfüllung zu der vereinbarten Vergütung nicht mehr zumutbar ist. Die Kündigung hat schriftlich und unter Bezeichnung der neu geltenden Rechtsverordnung sowie Darlegung ihrer Auswirkungen auf die Kosten des Auftragnehmers im Rahmen dieser Vereinbarung zu erfolgen. Sie kann erst nach Inkrafttreten der betroffenen Rechtsverordnung und nach Wirksamwerden der in ihr geregelten Arbeitsbedingungen erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats. Sie beginnt mit dem Zugang der Kündigungserklärung bei der Auftraggeberin.

§ 11 Schweigepflicht, Datenschutz

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweils auf sie anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Diese umfassen insbesondere die DSGVO, das BDSG sowie die Vorschriften des Sozialdatenschutzes (§ 35 SGB I und §§ 67 bis 85a SGB X). Die Vertragsparteien stellen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet ist.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsinformationen sowie sonstigen Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die Auftraggeberin bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren und die Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich dabei um die Auftraggeberin selbst oder deren Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass die Auftraggeberin ihn von dieser Schweigepflicht ausdrücklich entbindet. Er hat dafür zu sorgen, dass Dritte keine Einsicht nehmen können. Dies gilt auch für die zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen, die hierüber zu belehren sind. Die Verpflichtung zum Stillschweigen bleibt auch nach Vertragsende bestehen.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten ausschließlich in Ausführung seiner vertraglichen Aufgaben zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Die Daten sind – soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen – nach Beendigung des Vertrags unverzüglich und unaufgefordert zu löschen

oder an die Auftragnehmerin herauszugeben. Sofern die Einschaltung Dritter erforderlich wird, muss der Auftragnehmer diesen dieselben Pflichten entsprechend auferlegen.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen auf das Datengeheimnis zu verpflichten, und alle mit der Datenverarbeitung befassten Beschäftigten vor Beginn der Tätigkeit auf die hohen Anforderungen des Sozialdatenschutzes nach § 35 SGB I und §§ 67 bis 85a SGB X hinzuweisen.

§ 12 Beauftragung von Unterauftragnehmern

(1) Bei Zuschlagserteilung ist der Bieter alleiniger Vertragspartner; er ist für die angebotenen Leistungen allein verantwortlich.

(2) Verpflichtet der Bieter für die Leistungserbringung Unterauftragnehmer, so ist dies im Angebot mit den zu erbringenden Aufgaben aufzuführen. Der Generalunternehmer hat bei der Übertragung von Teilen der Leistung den Unterauftragnehmer der Auftraggeberin zu benennen. Die angebotenen Leistungen dürfen jedoch durch den Auftragnehmer nicht als Gesamtpaket an Unterauftragnehmer übertragen werden.

(3) Für den Fall des Einsatzes von Unterauftragnehmern hat der Auftragnehmer

a) bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren,

b) dem Unterauftragnehmer auf sein Verlangen hin die Auftraggeberin zu benennen,

c) dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, Gewährleistung und Sicherheitsleistungen – einzuräumen, als sie zwischen Auftragnehmer und Auftraggeberin vereinbart sind.

(4) Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrages. Fehlendes Auswahlverschulden kann nicht geltend gemacht werden.

§ 13 Antikorruptionsklausel

(1) Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist die Auftraggeberin gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn Ausschlussgründe im Sinne des § 31 Abs.1 und 2 UVgO i.V.m §§ 123 ff. GWB vorliegen.

(2) Ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen

Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.

(3) Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin alle Schäden zu ersetzen, die der Auftraggeberin unmittelbar oder mittelbar durch die außerordentliche Kündigung oder den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Sofern die Auftraggeberin keinen höheren Schaden nachweist, hat der Auftragnehmer an die Auftraggeberin eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % der Netto-Auftragssumme dieses Vertrages zu bezahlen. Als Nettoauftragssumme gilt der Betrag, der der Summe sämtlicher abrechnungsfähiger Positionen ohne Steuern bis zum Ende der maximalen Vertragslaufzeit entspricht Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt der Auftragnehmer diesen Nachweis, so braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.

Liegt ein Ausschlussgrund nach § 31 Abs.1 und 2 UVgO i.V.m §§ 123 ff. GWB vor, weil der Auftragnehmer nachweislich eine schwere Verfehlung (Vorteilsgewährung § 333 StGB oder Bestechung § 334 StGB) oder eine vergleichbare nachweisbare Verfehlung außerhalb redlicher geschäftlicher Gepflogenheit begangen hat, hat der Auftragnehmer an die Auftraggeberin für jede Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob die Auftraggeberin ihr Recht auf Rücktritt vom Vertrag ausübt oder nicht.

Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 5-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 1 % der Nettoauftragssumme dieses Vertrages.
Weitergehende Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung dieses Schriftformerfordernisses. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Schriftform auch durch Übersendung unterzeichneter Erklärungen per E-Mail (z.B. als Scan im PDF-Format) an die von den Parteien für die Kommunikation im Rahmen dieses Vertrages mitgeteilte E-Mail-Adressen gewahrt ist.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Mainz, sofern nicht durch zwingendes Recht ein anderer Gerichtsstand vorgegeben ist.

(3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(4) Der Auftragnehmer ist über die Datenerhebung nach Art. 13 und 14 DSGVO informiert. Die BGHM verarbeitet die zum Zweck des Vertragsabschlusses und der Vertragsdurchführung erhobenen personenbezogenen Daten nach den Bestimmungen der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz.

(5) Der mit diesen Vergabeunterlagen überreichte Vertrag wurde vom Auftragnehmer mit der Angebotsabgabe in Textform als Vertragsgrundlage anerkannt. Dieser Vertrag

kommt rechtsverbindlich mit dem Zuschlag im Vergabeverfahren zustande. Auftraggeberin und Auftragnehmer verpflichten sich zur Dokumentation des somit bereits abgeschlossenen Vertrages, den Vertragstext nochmals zu unterzeichnen und hierbei den gelb markierten Text entsprechend den Ergebnissen des Vergabeverfahrens zu ersetzen bzw. zu ergänzen.

Die Auftraggeberin wird dem Auftragnehmer hierzu eine Korrekturversion übersenden, die der Auftragnehmer spätestens innerhalb von sieben Werktagen unterzeichnet im Original an die Auftraggeberin (eingehend bei ihr) zurückzusenden hat. Bis zu diesem Eingang bei der Auftraggeberin sind keine Zahlungen oder Leistungen der Auftraggeberin gegenüber dem Auftragnehmer fällig.

Auftraggeberin:	**Auftragnehmer:**
Mainz, ……...	…….. , ……
…….....	……..……
Berufsgenossenschaft Holz und Metall	

Anlage 1: Vereinbarung die über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Dokument 04a)

Anlage 2. Information über tarifliche Arbeitsbedingungen bei Einsatz im Rahmen eines öffentlichen Auftrags nach dem Bundestariftreuegesetz (BTTG)